

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 12

Artikel: Grundbuchrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachmann vorausgesetzt werden; trotz Vermessungskurs müssen sie auch dem erfahrenen Landwirt abgehen, weil ihm die mathematisch-technische Schulung fehlt. Die Stärke des letztern liegt auf einer andern Seite; seine Erfahrungen in *seinem* Fache sollen bei den Vermarkungen zu Rate gezogen werden, aber nicht ausschlaggebend sein. Landwirt und Geometer haben sich bei diesem wichtigen Geschäfte zu ergänzen. *St.*

Grundbuchrecht.

Im Kanton Zürich werden nach den gesetzlichen Vorschriften Liegenschaften, die sich im Besitze von Privaten befinden, nur im Betrage, der sich nach Abzug der Hypotheken ergibt, zu den Steuern herangezogen; Erwerbsgesellschaften geniessen dagegen diese Vergünstigung nicht, müssen also den vollen Wert versteuern.

Diesen Umstand benützte die jetzt im Konkurs liegende Bank in Kloten zur Steuerhinterziehung, indem sie einen in ca. 40 Stücken bestehenden Grundbesitz im Werte von 200,000 Fr. in den Grundbüchern auf den Namen ihres nun ebenfalls verkrachten Direktors eintragen liess. Dadurch erscheint die Konkursmasse des Direktors als Eigentümerin dieser Objekte und ihr Anspruch darauf ist gegenüber den Ansprüchen der Bankkonkursmasse entgegen einem Urteil erster Instanz vom Zürcher Obergerichte und vom Bundesgericht geschützt worden.

Kleinere Mitteilungen.

Einer unserer Leser, der soeben die praktische Prüfung in Bern mit Erfolg bestanden, teilt uns mit, dass der Inhaber des eidgenössischen Geometerpatentes im Kanton Freiburg, um zur Ausübung des Berufes zugelassen zu werden, noch eine kantonale Prüfung in Gesetzgebungskunde zu absolvieren und dafür eine weitere Gebühr von Fr. 50.— zu bezahlen hat.

Da gegen diese Forderung kaum etwas einzuwenden sein wird, empfehlen wir den dadurch Betroffenen den Besuch des projektierten Einführungskurses für Grundbuchgeometer, welcher in einer Dauer von 4—6 Tagen im Laufe des Monats März 1914 für deutschsprechende Mitglieder in Zürich stattfinden soll.